

§ 25 K-KJHG Pflegeverhältnisse

K-KJHG - Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz - K-KJHG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2023

- (1) Pflegeverhältnisse können im Rahmen der vollen Erziehung oder als private Pflegeverhältnisse begründet werden.
- (2) Die Vermittlung von Pflegekindern sowie die Vorbereitung und die Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen und die Aufsicht über diese sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten. Für die fachliche Begleitung von Pflegepersonen kann die Landesregierung durch Vertrag geeignete private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen heranziehen.
- (3) Ein Entgelt für die Vermittlung ist unzulässig.
- (4) Die gezielte Werbung in den Medien für die Vermittlung bestimmt beschriebener Pflegekinder ist verboten.

In Kraft seit 31.12.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at